

**Thema: Befundprüfung, Rechtsgrundlagen und Verfahren**  
Auszüge aus den Rechtsvorschriften (Stand. Februar 2016)

2722

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 43, ausgegeben zu Bonn am 31. Juli 2013

**Gesetz**  
**zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens\***

Vom 25. Juli 2013

Unterabschnitt 2

Eichung und Befundprüfung

§ 37	Eichung und Eichfrist
§ 38	Verspätete Eichungen
§ 39	Befundprüfung
§ 40	Zuständige Stellen für die Eichung

§ 39

**Befundprüfung**

(1) Wer ein begründetes Interesse an der Messrichtigkeit darlegt, kann bei der Behörde nach § 40 Absatz 1 beantragen festzustellen, ob ein Messgerät die wesentlichen Anforderungen nach § 6 Absatz 2 erfüllt, wobei anstelle der Fehlergrenzen nach § 6 Absatz 2 die in einer Rechtsverordnung nach § 41 Nummer 1 bestimmten Verkehrsfehlergrenzen einzuhalten sind (Befundprüfung).

(2) Für ein Messgerät oder eine damit verbundene Zusatzeinrichtung, das oder die bei der Ermittlung des Verbrauchs an Elektrizität, Gas, Wärme oder Wasser eingesetzt wird, kann die Feststellung nach Absatz 1 auch bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle nach § 40 Absatz 3 beantragt werden.